



A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Trägerschaft

Die Krankenpflege, Hauspflege und Haushilfe sind Aufgaben der Politischen Gemeinde Rümlang. Für den Betrieb der spitalexternen Dienste ist die Gesundheitsbehörde verantwortlich.

Art. 2

Zweck

Diese Verordnung regelt die in der Gemeinde Rümlang zur Verfügung stehenden spitalexternen Angebote wie:

- Krankenpflege
- Hauspflege
- Haushilfe
- Krankenmobilen
- Mahlzeitendienst

Dieses Angebot kann durch die Gesundheitsbehörde erweitert werden.

Art. 3

Öffentlichkeitsarbeit

Die Gesundheitsbehörde informiert die Öffentlichkeit regelmässig in angemessener Form über bestehende Dienste.

Art. 4

Personal

Das vollamtlich Personal wird vom Gemeinderat angestellt. Die Gesundheitsbehörde kann nach Bedarf Aushilfen stundenweise anstellen.

Art. 5

Stellung

Die leitende Gemeindekrankenschwester ist verantwortlich für den Betrieb des SPITEX-Zentrums.

Art. 6

Schweigepflicht

Alle Personen, die für das SPITEX-Zentrum tätig sind, unterstehen dem Berufs- bzw. dem Amtsgeheimnis.

Art. 7

Tarif

Für die Inanspruchnahme der SPITEX-Dienste ist eine

Entschädigung zu entrichten. Der Tarif wird durch den Gemeinderat festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindegutsverwaltung.

B SPITEX-DIENSTE

Art. 8

Ziel

Die SPITEX-Dienste sollen in Zusammenarbeit mit Patientinnen, Angehörigen und Ärzten – nach Möglichkeit einen Heim- oder Spitalaufenthalt verhindern, verkürzen oder hinausschieben und Schwerkranken das Sterben zuhause ermöglichen.

Art. 9

Einschränkungen der SPITEX-Dienste

Bei ausserordentlichen Umständen (unerwarteter Anstieg der Pflegefälle, Arbeitsausfälle durch Krankheiten und Unfall beim Pflegefälle usw.) können SPITEX-Dienste eingeschränkt und Benützer an private Dienste oder stationäre Einrichtungen verwiesen werden.

Art. 10

Zuteilung

Wer die SPITEX-Dienste beansprucht, hat keine Berechtigung auf eine bestimmte Person.

C KRANKENPFLEGE

Art. 11

Aufgaben

Die Krankenpflege bezweckt die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege im medizinischen-pflegerischen, sozialen und gesundheitsvorsorgenden Sinne. Sie umfasst die individuelle, fachgerechte Pflege und Betreuung von Kranken, Behinderten und Betagten.

Art. 12

Anspruch

Der Krankenpflegedienst kann durch Zuweisung eines Arztes oder durch persönliches Gesuch bei der Gemeindekranken Schwester in Anspruch genommen werden. An Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit ist das Krankenpflegepersonal nur in äusserst dringenden Fällen zu Hilfeleistungen verpflichtet.

Anmeldung

D HAUSPFLEGE

Art. 13

Aufgaben

Die Hauspfleger leistet Hilfe hauswirtschaftlicher und pflegerischer Art in Familien, bei Alleinstehenden, Betagten, Kranken und Behinderten. Die Hauptreinigung sowie die Mithilfe in einem Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb gehört nicht zu den Aufgaben der Hauspflegerin.

Art. 14

Anspruch

Anspruch auf eine Hauspflegerin haben Haushaltungen, in denen die Person, welche die Hausgeschäfte führt, wegen Erkrankung, Wochenbett, Unfall usw. vorübergehende vertreten oder entlastet werden muss. Der Anspruch steht auch alleinstehenden Personen zu.

Art. 15

Anmeldung

Einsatzdauer

Gesuche und Zuteilung einer Hauspflegerin sind so früh wie möglich an das SPITEX-Zentrum zu richten. Die Einsatzdauer ist in der Regel auf drei Wochen begrenzt. Auf Verlangen ist ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

E HAUSHILFE

Art. 16

Aufgaben

Die Haushilfe übernimmt stundenweise Haushaltarbeiten bei Betagten und Hilfsbedürftigen, wenn diese den Haushalt nicht mehr selber führen können. Sie darf nicht für grobe oder schwere Putzarbeit eingesetzt werden.

Art. 17

Anspruch

Anspruch auf Haushilfe haben Personen, die infolge bleibender Beeinträchtigungen ihren Haushalt nicht mehr in allen Bereiche selbständig führen können. Der Anspruch steht in erster Linie älteren und behinderten Personen zu.

Art. 18

Anmeldung

Einsatzdauer

Gesuche um Zuteilung einer Haushilfe sind frühzeitig an das SPITEX-Zentrum zu richten. Der Einsatz erfolgt stundenweise und ist unbefristet.

F KRANKENMOBILIEN

Art. 19

Verwaltung

Die Krankenmobilen werden von der SPITEX-Leiterin verwaltet.

Art. 20**Miete**

Die verschiedenen Krankenmobilen werden gegen eine Mietgebühr zur Verfügung gestellt. Für Beschädigungen haftet der Benützer.

G MAHLZEITENDIENST**Art. 21****Aufgabe**

Nach Absprache mit der SPITEX-Leiterin liefert der Mahlzeitendienst hilfsbedürftigen Personen an Werktagen eine warme Mahlzeit.

Art. 22**Anspruch**

Der Mahlzeitendienst kann nur in Anspruch genommen werden, wenn keine private Lösung möglich ist.

H BESCHWERDE- UND REKURSBESTIMMUNGEN**Art. 23****Beschwerde**

Beschwerden über die SPITEX-Dienste sind schriftlich an die Gesundheitsbehörde zu richten.

Art. 24**Rekurs**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs erhoben werden.

I AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**Art. 25****Ausführungs-
bestimmungen**

Die Gesundheitsbehörde ist befugt, ergänzende Ausführungsbestimmungen oder Richtlinien zu dieser Verordnung zu erlassen.

J SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 26****Inkraftsetzung**

Die SPITEX-Verordnung ersetzt die Verordnung über die Krankenpflege vom 10. Januar 1985 sowie die Verordnung über die Hauspflege vom 10. Juli 1959 der politischen Gemeinde Rümlang. Sie wird nach der Genehmigung durch den

Gemeinderat am 1. Dezember 1994 in Kraft gesetzt.

Rümlang, 11. Oktober 1994 IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

W. Bossart

A. Frauenfelder